

STATUTEN

Tagesfamilien
Frauenfeld und Umgebung

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name	1	Unter dem Namen „Tagesfamilien Frauenfeld und Umgebung“, besteht ein nicht profitorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
Sitz	2	Der Sitz befindet sich in Frauenfeld.
Grundsatz	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes und der Familien.
Ausführungsbestimmungen	4	Sämtliche Ausführungsbestimmungen sind im Betreuungsreglement „Tagesfamilien Frauenfeld und Umgebung“ detailliert geregelt.

Art. 2 Zweck		<p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, familienergänzenden Betreuungsangebots für Kinder im Vorschul- und Schulalter in Tagesfamilien. b) die Organisation, Koordination und Begleitung von Betreuungsverhältnissen zwischen Familien und qualifizierten Betreuungspersonen. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum. c) die Einführung und Pflege von Qualitätsrichtlinien in der gesamten Organisation. d) die Förderung und den Ausbau familienergänzender Betreuungsangebote und der frühkindlichen Förderung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen. Dies geschieht unter Einhaltung hoher Qualitätsstandards im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung. e) Die Unterstützung gezielter Massnahmen zur vorschulischen Sprachförderung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Fachstellen.
------------------------	--	---

Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder	1	<p>Aktivmitglieder sind Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende Koordination und Geschäftsstelle.</p> <p>Aktivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Passivmitglieder	2	<p>Passive Vereinsmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.</p> <p>Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.</p>
Gönner	3	<p>Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Gönner werden.</p> <p>Gönner sind keine Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.</p>

Art. 4 <i>Beitritt Aktivmitglieder</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch die Funktionsübernahme der unter Artikel 3.1 aufgelisteten Funktionen. Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
<i>Beitritt Passivmitglieder</i>	2	Die Aufnahme von Passivmitgliedern in den Verein ist jederzeit möglich und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages vollzogen.
<i>Beitritt Gönner</i>	3	Die Gönnerschaft wird durch die Bezahlung des Gönnerbeitrages wirksam.

Art. 5 <i>Austritt Aktivmitglieder</i>	1	Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Ausschluss oder Funktionsabgabe (schriftliche Kündigung des Arbeitsvertrages an den Vorstand). Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
<i>Austritt Passivmitglieder</i>	2	Eine Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrages rückwirkend auf den Beginn des Beitragsjahres.
<i>Austritt Gönner</i>	3	Eine Gönnerschaft erlischt durch Nichtbezahlen des jährlichen Gönnerbeitrages.

Art. 6 <i>Ausschluss</i>		Aktivmitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.
------------------------------------	--	--

Art. 7 <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
--	--	--

Art. 8 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	---

Art. 9 <i>Mitgliederbeitrag</i>		Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
---	--	--

Organisation

Art. 10 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Rechnungsrevisoren
---------------------------------	--	--

Art. 11 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.
<i>Stimm-/Wahlrecht</i>	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimmrecht.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, im 1. Halbjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.
<i>Durchführung ohne physische Anwesenheit</i>	5	<p>Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann</p> <p>f) eine virtuelle Versammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.</p> <p>g) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.</p> <p>Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für physische Vereinsversammlungen gemäss Artikel 11.</p>
<i>Einladung</i>	6	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.
<i>Anträge</i>	7	Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	8	<p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen.</p> <p>Nach Beschluss muss die ausserordentliche Versammlung innert zwei Monaten stattfinden.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	9	<p>Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Statutenänderungen sowie eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.</p> <p>Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
	10	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.
<i>Protokoll</i>	11	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben	12	<p>Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzähler der Versammlung b) Genehmigung des Protokolls c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes e) Genehmigung der Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes) f) Festlegung der Mitgliederbeiträge g) Kenntnisnahme des Budgets h) Wahl und Abberufung des Präsidiums i) Wahl des übrigen Vorstandes j) Wahl der Rechnungsrevisoren und Suppleanten k) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge der Aktivmitglieder l) Behandlung von Rekursen m) Änderung der Statuten n) Auflösung / Zusammenschluss des Vereins
----------	----	--

Art. 12 Vorstand	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
Zusammensetzung, Konstituierung	2	<p>Der Vorstand besteht aus Präsidium und mindestens weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.</p>
Amtsperiode, Wiederwahl	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
Beschlussfassung	4	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
Sitzungsleitung	5	Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Pflichten und Kompetenzen	6	<p>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung des Vereins b) Führen der Aktiv- und Passivmitgliederliste c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung d) Durchführung der Mitgliederversammlung e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung f) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern g) Vorbereitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung h) Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern i) Öffentlichkeitsarbeit j) Mittelbeschaffung und Leistungsvereinbarungen mit anderen Organisationen k) Qualitätssicherung l) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung m) Festlegung der Tarife, Richtlinien und Reglemente n) Aufsicht, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Koordination
Unterschriftenregelung	7	<p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Details sind im Organisations-Reglement definiert.</p>

Art. 13 Geschäftsstelle	1	<p>Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand geregelt. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand angestellt, ist Aktivmitglied im Verein und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
-----------------------------------	---	---

Art. 14 Revisionsstelle	1	<p>Der Verein ist nicht zu einer gesetzlichen Revision verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann entweder zwei natürliche Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen als Rechnungsrevisoren wählen oder die Revision der Jahresrechnung einer externen Revisionsstelle (juristische Person), welche über eine entsprechende Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügt, im Sinne eines Reviews übertragen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
Amsdauer	2	<p>Die Revisionsstelle (natürliche Personen oder Treuhandstelle) wird für die Amsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben	3	<p>Die Rechnungsrevisoren oder die externe Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>

Art. 15 <i>Arbeitsgruppen</i>		Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen zur Beratungs- und Entscheidungsvorbereitung einsetzen.
---	--	---

Finanzen

Art. 16 <i>Finanzierung</i>	1	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträge b) Spenden, Gönnerbeiträge c) Administrationsbeiträge der abgebenden Eltern d) Erlöse aus Dienstleistungen (Elternbeiträge) e) Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung mit Vertragsgemeinden f) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins g) Vermögenserträge
<i>Haftung</i>	2	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Rechnungsjahr</i>	3	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 <i>Gerichtsstand</i>		Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.
--	--	-----------------------------------

Schlussbestimmungen

Art. 18 <i>Meldepflicht</i>	1	Die vom Verein vermittelten Tagesbetreuungsverhältnisse unterliegen der Meldepflicht gemäss Pflegekinderverordnung des Bundes Art. 12 Abs. 1 PAVO. Die Meldung hat an die Fachstelle Pflegekinder- und Heimaufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zu erfolgen. Für deren Vollzug ist der Vorstand verantwortlich.
<i>Leistungsvereinbarung</i>	2	Leistungsvereinbarungen zwischen Tagesfamilien Frauenfeld und Umgebung sowie den Gemeinden im Betreuungsgebiet regeln die Zusammenarbeit, den Umfang der angebotenen Leistungen, die finanzielle Entschädigung sowie weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
<i>Schweigepflicht</i>	3	Alle Aktivmitglieder unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen, von denen sie in ihrer Funktion Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausschluss oder Funktionsabgabe bestehen.
<i>Datenschutz</i>	4	Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 19 <i>Erfordernis der Vereinsauflösung</i>	1	Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
<i>Verwendung Vereinsvermögen</i>	2	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Kosten einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher/gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.
<i>Inkrafttreten</i>	3	Mit Annahme der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 30.03.2026 treten diese mit diesem Datum in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Datum: 30. März 2026

Ort: Frauenfeld



Diana Bühler
Präsidentin



Leandra Kretz
Protokollführerin